

## Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

### **Bekanntmachung über den Beschluss zur Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 29 für ein Teilgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 70 „Außenhafen/Borbyer Ufer“**

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 30.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

**„Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 29 für ein Teilgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 70 „Außenhafen/Borbyer Ufer“; zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Petersberg“ wird gemäß § 17 (2) Baugesetzbuch (BauGB) um ein weiteres Jahr verlängert.“**

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Der genaue Geltungsbereich der Satzung ist aus anliegendem Plan ersichtlich.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 70 „Außenhafen/Borbyer Ufer“; zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Petersberg“ in Kraft tritt, spätestens jedoch am 15. Mai 2018, falls die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Bauamt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus werden auch Auskünfte über den Inhalt erteilt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eckernförde, den 04. April 2017

Stadt Eckernförde  
Der Bürgermeister

gez. Sibbel

(Sibbel)  
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 29 FÜR EINEN TEILBEREICH  
DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 70 "AUßENHAFEN / BORBYER UFER"

